

Pensionskasse des Schweizerischen Drogistenverbandes

(proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz)

REGLEMENT 2009

Erster Teil: Vorsorgeplan Aufschub ohne Beiträge

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Reglements umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gilt ab 1. Januar 2009 für alle im Vorsorgeplan (VP) Aufschub ohne Beiträge (erweiterter BVG-Plan) versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan.

Die Allgemeinen Bestimmungen (zweiter Teil des Reglements) können beim Arbeitgeber bzw. bei der Durchführungsstelle der Pensionskasse eingesehen bzw. angefordert werden.

Ausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes

Postfach

3001 Bern

Tel. 031 379 42 42

Fax. 031 379 42 43

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor.

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

1. Kreis der versicherten Personen

(vgl. Ziff. 2 der Allgemeinen Bestimmungen)

Die Mitgliedfirmen sowie Selbständigerwerbende der in den Allgemeinen Bestimmungen aufgeführten angeschlossenen Verbände führen die berufliche Vorsorge bei der Pensionskasse durch. In diesem Plan können nur Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende aus einem vorbestandenem Vorsorgeplan der Pensionskasse weitergeführt werden, die das ordentliche AHV-Pensionsalter (65 Jahre bei Männern bzw. das 64. Jahre bei Frauen) erreicht haben, ihre Erwerbstätigkeit weiterführen und damit ein Mindesteinkommen von CHF 20'520 erzielen. Dazu muss der Pensionskasse mindestens 6 Monate vor Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionsalters gemeldet werden, dass der Bezug der reglementarischen Altersleistungen aufgeschoben werden soll (gemäss Ziff. 11.2.2 der Allg. Bestimmungen).

2. Berechnungsgrundlagen

(vgl. Ziff. 3 der Allgemeinen Bestimmungen)

A Massgebendes Alter / Pensionsalter

Das für die Vorsorge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Das Pensionsalter im Aufschub-Plan erreicht die versicherte Person am Monatsersten

- nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit,
- nach dem vorübergehenden (mindestens 3 Monate) oder dauernden Wegfall der Fähigkeit, ihren Beruf oder eine andere, ihr zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben,
- nach dem Todestag;

spätestens aber nach Erreichen des 70. (bei Männern) bzw. des 69. (bei Frauen) Altersjahres.

B Altersguthaben

Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus

- dem Altersguthaben im AHV-Pensionsalter 65 (Männer) bzw. 64 (Frauen), unter Wahrung der bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben,
- allfälligen Einmaleinlagen sowie
- den auf diesen Beträgen nach den Bestimmungen der Versicherungskommission vergüteten Zinsen. Die Verzinsung des obligatorischen Teiles des Altersguthabens (Mindestleistungen gemäss BVG) richtet sich nach den gesetzlichen Mindestvorschriften.

3. Vorsorgeleistungen

(vgl. Ziff. 4 - 10 der Allgemeinen Bestimmungen)

A Im Alter

- *Lebenslängliche Altersrente*

Die Altersrente wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Ziff. 2. A erreicht.

Die Höhe der aufgeschobenen Altersleistungen (Altersrente oder Kapitalauszahlung, sofern von einer allfälligen Kapitaloption gemäss Ziff. 10.9.3 der Allgemeinen Bestimmungen Gebrauch gemacht wurde) richtet sich nach dem tatsächlich vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. 2. C Vorsorgeplan. Dabei wird die Altersrente mit den nach versicherungstechnischen Grundsätzen erhöhten Umwandlungssätzen für das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben berechnet. Die Höhe allfälliger Pensionierten-Kinderrenten, Ehegatten- und Waisenrenten richtet sich nach der in der Aufschubzeit versicherten bzw. ausgerichteten Altersrente.

Die erwerbsfähige versicherte Person kann anstelle der Altersrente die Kapitalauszahlung eines Teils oder ihres gesamten Altersguthabens gemäss Ziff. 10.9.3 der Allgemeinen Bestimmungen verlangen. Die entsprechende Erklärung hat sie spätestens sechs Monate vor Erreichen des Pensionsalters nach Ziff. 2. A der Pensionskasse schriftlich einzureichen. Mit dem Kapitalbezug entfallen die weiteren Ansprüche auf Altersrenten, Pensionierten-Kinderrenten und Renten für überlebende Ehegatten bzw. Lebenspartner.

- ***Pensionierten-Kinderrenten***

Die Pensionierten-Kinderrente wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Ziff. 2. A. erreicht und anspruchsberechtigte Kinder hat.

Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente beträgt pro Kind 20 % der laufenden Altersrente.

B Bei Invalidität

- ***Invalidenrente***

Tritt während der Aufschubzeit eine Invalidität im Sinne von Ziff. 6.1 der Allgemeinen Bestimmungen ein, wird auf den Monatsersten, der dem Beginn der dauernden oder vorübergehenden, mindestens 3 Monate dauernden Erwerbsunfähigkeit folgt, eine Altersrente gemäss Ziff. 3. A Vorsorgeplan ausgerichtet.

- ***Invaliden-Kinderrente***

Tritt während der Aufschubzeit eine Invalidität im Sinne von Ziff. 6.1 der Allgemeinen Bestimmungen ein und hat die versicherte Person anspruchsberechtigte Kinder, wird auf den Monatsersten, der dem Beginn der dauernden oder vorübergehenden, mindestens 3 Monate dauernden Erwerbsunfähigkeit folgt, eine Pensionierten-Kinderrente gemäss Ziff. 3. A Vorsorgeplan ausgerichtet.

- ***Befreiung von der Beitragszahlung***

Leistungen unter diesem Titel werden keine ausgerichtet.

C Im Todesfall

- ***Rente für den überlebenden Ehegatten***

Die Ehegattenrente wird fällig, wenn eine verheiratete versicherte Person stirbt. Im Übrigen richtet sich die Anspruchsbegründung nach Ziff. 7 der Allgemeinen Bestimmungen. Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor.

Stirbt die versicherte Person, so beträgt die Ehegattenrente 60 % der Altersrente, die gemäss Ziff. 3. A Vorsorgeplan berechnet wird.

- ***Lebenspartnerrente***

Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft liegt vor, wenn im Zeitpunkt des Todes

- beide Lebenspartner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind und
- sie seit fünf Jahren in einem Haushalt lebten und

- der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder die versicherte Person während der letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tode mindestens die Hälfte der Kosten des gemeinsamen Haushaltes getragen hat.

Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft ist auch unter gleichgeschlechtlichen Personen möglich.

Das Vorliegen einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft ist mittels einer schriftlichen, von beiden Lebenspartnern unterzeichneten Bestätigung festzuhalten und der Pensionskasse zu melden.

Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht derjenigen der Ehegattenrente.

- **Waisenrente**

Die Waisenrente wird fällig, wenn eine versicherte Person stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt. Im Übrigen richtet sich die Anspruchsbegründung nach Ziff. 9 der Allgemeinen Bestimmungen.

Die Höhe der Waisenrente entspricht pro Kind 20 % der Altersrente gemäss Ziff. 3. A Vorsorgeplan

- **Todesfallkapital**

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt. Der Anspruch auf das Todesfallkapital richtet sich nach Ziff. 8 der Allgemeinen Bestimmungen.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Altersguthaben am Ende des Todesmonats, soweit dieses Altersguthaben nicht zur Mitfinanzierung einer Ehegattenrente oder einer entsprechenden Abfindung benötigt wird.

4. Finanzierung

(vgl. Ziff. 14 der Allgemeinen Bestimmungen)

A Beiträge

Es werden keine Beiträge von der versicherten Person und von ihrem Arbeitgeber erhoben.

B Freizügigkeitsleistungen / Einmaleinlagen

Der Einbau von Freizügigkeitsleistungen und der Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen sind für Versicherte im Aufschubplan ausgeschlossen.